

Schutzkonzept für Gottesdienste **und kirchliche Veranstaltungen** im Kirchenkreis zwei unter COVID-19

Quellen und gesetzliche Grundlagen: COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen, Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste vom BAG, Version 06.06.2020; Vorlage der EKS (Schutzkonzept für Gottesdienste Stand 22.06.2020) sowie Empfehlungen von Hygienemassnahmen der Geschäftsstelle der KG Zürich.

Am 11. September wurde das Schutzkonzept vor allem hinsichtlich der **Maskenpflicht** angepasst. Neu sind die rot markierten Absätze. Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf.

Inhalt

Einleitung	1
Ziel dieser Massnahmen	2
Entscheidungshilfe der EKS	2
Grundregeln	2
Kirchen im Kirchenkreis zwei	3
1. MASKENPFLICHT	4
2. HYGIENE	4
3. DISTANZ HALTEN	6
4. REINIGUNG	7
5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN	8
6. COVID-19- und weitere ERKRANKTE	8
7. BESONDERE SITUATIONEN	9
8. INFORMATION	9
ABSCHLUSS	10

Einleitung

Das Schutzkonzept für Betriebsimmobilien im Kirchenkreis zwei ist grundlegend und gilt auch für die Kirchengebäude. Das vorliegende Schutzkonzept für Gottesdienste baut darauf auf. Folgende Schutzmassnahmen für Gottesdienste (auch Beerdigungen und Abdankungsfeiern) sind umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Situation dies erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen.

Wichtig ist für den KK2, dass wir trotz Platzmarkierungen und Kontrollen und Datenerfassung eine **Willkommenskultur** zeigen und die Wegweisungen und Absperrungen ansprechend und positiv formuliert sind (nicht als Baustellenabsperrung). Daher überlegen wir uns auch in den lokalen Teams geeignete Formulierungen, wenn z.B. jemand aufgrund von Krankheitssymptomen wie Husten, Niesen und Fieber nach Hause geschickt werden muss.

Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden und sie vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Die vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Entscheidungshilfe der EKS

Ab 28. Mai 2020 dürfen Gottesdienste wieder durchgeführt werden – sie müssen aber nicht. Es muss jeweils sorgfältig abgeklärt werden, ob ein Gottesdienst stattfinden kann. Folgende Fragen müssen zwingend bejaht werden können:

- Kann die behördlich verordnete Vorgabe zur Anzahl Teilnehmender kontrolliert und durchgesetzt werden?
- Können die Kontaktdaten der Teilnehmenden festgehalten werden, um ein Nachverfolgen von Kontakten im Fall einer Ansteckung zu gewährleisten?
- Kann der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmenden in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten eingehalten werden (Faustregel: 2.25m² pro Person)?
- Können die Hygienevorschriften gewährleistet werden?

Weitere Abwägungen können zum Verzicht einer Veranstaltungsdurchführung führen:

- Wie zwingend nötig – dringlich – wünschenswert – ohne Weiteres verschiebbar ist die Veranstaltung?
- Welches Zielpublikum wird hauptsächlich angesprochen?
- Lebt die Veranstaltung vom Austausch der Teilnehmenden untereinander?
- Gibt es bewährte Alternativen zu einer Veranstaltung mit physischer Präsenz?

Im Zweifelsfall wird empfohlen, auf eine Veranstaltung zu verzichten, dies zum Schutz aller Teilnehmenden, insbesondere der Risikogruppen, aber auch der kirchlichen Mitarbeitenden.

Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind zusammen mit den kirchlichen Mitarbeitenden für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen kirchlichen Gebäuden (Kirchen und Kirchgemeindehäuser) für Mitarbeitende und Besuchende. Während den Veranstaltungen können die Masken ausgezogen werden, sofern die Abstände eingehalten werden.
2. Maskenpflicht für Mitarbeitende, welche im Kontakt sind mit Besucherinnen und Besuchern. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls für die Besuchenden.
3. Maskenpflicht für Katechetinnen und weitere Mitarbeitende und Pfarrpersonen, die im Unterricht mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten.
4. Alle Pfarrpersonen und kirchliche Mitarbeitende reinigen sich regelmässig die Hände.
5. Alle halten mindestens 1.5 m Abstand zueinander (Ausnahme Paare/ Familie).
6. Die Teilnehmendenzahl ist durch die Raumgrösse begrenzt. (2.25 m² pro Person)
7. Ab 100 Personen in Innenräumen müssen zwingend die Abstände eingehalten oder Masken getragen werden.
8. Auf Abendmahl wird bis zum 19.9.2020 verzichtet.

9. Die Kontaktdaten der anwesenden/ teilnehmenden Personen werden erfasst werden und sind während 14 Tagen aufzubewahren.
10. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen vor und nach jedem Gottesdienst
11. Besonders gefährdete Personen werden angemessen geschützt. Kranke Gottesdienstteilnehmende werden gebeten, mit Hygienemaske nach Hause zu gehen.
12. Information an alle über die Vorgaben und Massnahmen.
13. Vorläufig bieten wir keinen Kirchentransfer an, da wir in den Fahrzeugen nicht den Mindestabstand gewährleisten können. Für Einzelpersonen die einen Transfer benötigen, stellen wir auf Anmeldung und Anfrage ein Taxi zur Verfügung.

Kirchen im Kirchenkreis zwei

Die Kirche soll gross genug sein, um einen Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gottesdienstbesuchenden zu garantieren (2.25 Quadratmeter pro Person). Als Alternative zur Feier in der Kirche könnte auch ein Gottesdienst im Kirchgemeindesaal oder im Freien in Betracht gezogen werden.

Bitte Hinweise an geeigneter Stelle bei den Eingängen anbringen: «Maximal können hier nur xx Personen eingelassen werden.» (Fläche in m² durch 2.25 m² teilen)

KGH/Kirche	Raum	Raumgrösse in m ²	Maximal Anzahl Personen	Reinigungsmaterial befindet sich:	Zu beachten:
Alte Kirche Wollishofen	Kirche	200	89	Auf dem Tisch am Eingang Schild auf Flügel: Vor dem Spielen bitte die Hände desinfizieren.	Sigrist verteilt Sitzkissen und sofern wieder möglich Gesangbücher/ Liedtexte direkt auf die Bänke und weist die GD-Teilnehmer an, dort Platz zu nehmen und alles liegen zu lassen; Wenn Benjamin Blatter und Katja Pollet an der Orgel spielen, sind keine weiteren Personen für die Empore zugelassen (Gemäss EKS aktuell keine Gesangbücher.) Bodenmarkierungen beim Ein-/Ausgang.
Kirche Enge	Kirche	500	223	Auf der Treppe zur Kanzel Schild auf Flügel: Vor dem Spielen bitte die Hände desinfizieren.	Sigrist markiert die Sitzplätze und weist die GD-Teilnehmer an, dort Platz zu nehmen. Er verteilt sofern wieder möglich Gesangbücher/ Liedtexte direkt auf die Bänke und weist an, alles liegen zu lassen (Gemäss EKS aktuell keine Gesangbücher.)
Kirche Leimbach	Kirche	383	170	Putzraum, Herren WC Schild auf Flügel: Vor dem Spielen bitte die Hände desinfizieren.	Sigrist verteilt Sitzkissen und sofern wieder möglich Gesangbücher/ Liedtexte direkt auf die Bänke und weist die GD-Teilnehmer an, dort Platz zu nehmen und alles liegen zu lassen; Zugang zur Empore absperren, keine weiteren Personen auf der Empore ausser den Organisten (Gemäss EKS aktuell keine Gesangbücher.)

KGH/Kirche	Raum	Raum- grösse in m2	Maximal Anzahl Personen	Reinigungsmaterial befindet sich:	Zu beachten:
Kirche Auf der Egg	Kirche	520	231	Auf dem Tisch am Eingang Schild auf Flügel: Vor dem Spielen bitte die Hände desinfizieren.	Sigrüst verteilt Sitzkissen und sofern wieder möglich Gesangbücher/ Liedtexte direkt auf die Bänke und weist die GD-Teilnehmer an, dort Platz zu nehmen und alles liegen zu lassen (Gemäss EKS aktuell keine Gesangbücher.) Bodenmarkierungen beim Ein-/Ausgang bzw. separater Eingang und Ausgang möglich
Zentrum Hauriweg	Grosser Saal	229	101		
	Kleiner Saal	120	53		

MASSNAHMEN

1. MASKENPFLICHT

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen kirchlichen Gebäuden (Kirchen und Kirchgemeindehäuser) für Mitarbeitende und Besuchende. Während den Veranstaltungen können die Masken ausgezogen werden, sofern die Abstände eingehalten werden.	Masken können Mitarbeitenden und Freiwilligen, welche sie für ihre Arbeit oder für Sitzungen benötigen, gratis abgegeben werden. Für den Arbeitsweg sollen eigene Masken getragen werden. Veranstaltungsteilnehmende bringen ebenfalls ihre eigenen Masken mit. Für diejenigen, die keine dabei haben, werden welche bereitgestellt.
1.2	Maskenpflicht für Mitarbeitende, welche im Kontakt sind mit Besucherinnen und Besuchern. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls für die Besuchenden.	Sigrüste tragen während dem gesamten Gottesdienst eine Maske, Pfarrpersonen bei der Begrüssung der Besuchenden
1.3	Maskenpflicht für Katechetinnen und weitere Mitarbeitende und Pfarrpersonen, die im Unterricht mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten.	Analog der Maskenpflicht für Erwachsene in den Volksschulen in der Stadt Zürich, Information an die Familien, Bereitstellung von Masken

2. HYGIENE

Bei der **Durchführung** eines Gottesdiensts ist zu beachten:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1	Team: Falls möglich in immer gleichbleibenden Teams Gottesdienst feiern.	Team Kirche Enge: Ulrich H./Gudrun, Oliver, Ulrich M. Team Kirche Leimbach: Dani/Joachim, Ewald, Katja P./Andreas Team Kirche Wollishofen: Jürg/ Sönke, Marcus, Benjamin

2.2	Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).
2.3	Taufe und Abendmahl:	<p>Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.</p> <p>Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit der Kirchenpflege/Kirchenkreiskommission über die Form des Abendmahls. - Auf Gemeinschaftskelche ist generell zu verzichten. - Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind Handschuhe und Gesichtsmasken zu tragen; das Personal in den Kirchgemeinden ist entsprechend zu instruieren. Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer (oder Liturginnen und Liturgen) desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Bei Bedarf können Handschuhe verwendet werden. Dem gottesdienstlich-liturgischen Rahmen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. - Die Schale mit dem Abendmahlsbrot kann seitlich (abseits der Sprechrichtung) aufgestellt werden, das Brot mit einer kleinen Brotzange in die Hände gereicht werden. In kleineren Gemeinschaften können Abendmahlsbrot und Einzelkelche in Einzelportionen auf dem Gabentisch bereitgestellt werden. - Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, ist eine Austeilung mit entsprechendem Abstand zu erwägen. Beim wandelnden Abendmahl ist auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen. - Spendeworte werden nur mit Schutzmaske gesprochen. - Die liturgische Einbettung des Abendmahls im Gottesdienst ist so zu gestalten, dass Gemeindeglieder, die nicht daran teilnehmen wollen, sich nicht herabgesetzt fühlen. - Die Kirchgemeinde ist – bspw. via Website – über die Form des Abendmahls im Voraus zu informieren.
2.4	Gesang: Es muss während des Singens ein Mund-Nasen-Schutz (Hygiene-Schutzmaske) getragen werden. Es wird nur kurz gesungen. Zudem ist auf die	<p>Singen im reformierten Gottesdienst hat drei (unaufgeb- und nicht ersetzbare) Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Singen bildet das Zusammengehörigkeitsgefühl, das die feiernde Gemeinde konstituiert. - Das Singen beteiligt alle Anwesenden aktiv.

	Austeilung von Gesangbüchern zu verzichten. Kirchenpflege wie auch Kirchenrat empfehlen noch Vorsicht.	- Das Singen ist ein emotionaler Glaubensausdruck, indem singend gebetet und/oder verkündigt wird. Daher soll in den Gottesdiensten gesungen werden. Gleichzeitig ist jedoch die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus zu beachten. Deshalb gilt: - Es wird nur kurz gesungen, also keine vielstrophigen Lieder, sondern ein bis zwei einzelne Liedstrophen, kurze Kehrverse oder Liedrufe. - Es werden keine Gesangbücher verwendet. - Es muss während des Singens ein Mund-Nasen-Schutz (Hygiene-Schutzmaske) getragen werden. Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.
2.5	Versammlungsraum: Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden.	Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.
2.6	Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände .	An den Eingängen steht zudem Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Besucher werden informiert.
2.7	Anfassen von Gegenständen der Besuchenden und Teilnehmenden vermeiden	Türen nach Möglichkeit offenlassen, um Anfassen zu vermeiden. Anfassen von Gegenständen der Besucher vermeiden (z.B. Garderobe, Gesangbücher) Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Besuchern angefasst werden können.
2.8	Kollekte: Keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln	Kollekten sind fix am Ausgang. Zählen der Kollekte mit Handschuhen.
2.9	Masken sollen zur Verfügung stehen für gewisse Situationen	Masken stehen für Pfarrpersonen, kirchliche Mitarbeitende zur Verfügung, auch für Personen, die mit Symptomen nach Hause geschickt werden bzw. vor Ort auf die Abholung warten müssen.

3. DISTANZ HALTEN

In der **Gottesdienstvorbereitung** ist zu beachten:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.1	Ein- und Ausgang: Eingangsbereiche und Bereiche, in denen sich Personen den Weg kreuzen, optimieren:	Falls möglich separaten Eingang und Ausgang ausweisen. Tür vor und nach dem Gottesdienst offenlassen. Bodenmarkierung am Eingang vorsehen. Darauf achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.
		Der Einlass und Auslass erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Eine Person übernimmt die Aufsicht vor der Kirche und die Erfassung der Daten (Namen, Strasse).

3.2	Anzahl Gottesdienstbesuchende kontrollieren und Kontaktdaten am Eingang aufnehmen	Am Eingang werden von einer Person Name, Vorname und Strasse bei Mitgliedern und bei Auswärtigen auch die PLZ erhoben und somit auch die Anzahl gezählt. Die Daten sind während 14 Tagen aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.
3.3	Die Distanz von 1.5 m zwischen den Besuchern ist gewährleistet	Der Abstand zwischen Redner und Besuchern muss respektiert werden.
		Der Mindestabstand zwischen den sitzenden Personen (Ausnahme Paare/ Familien) muss mindestens 1.5m betragen, die Sitzplätze werden entsprechend markiert (z.B. mit Sitzkissen) und allenfalls Platzanweiser eingesetzt.
		1.5 m Distanz in öffentlichen WC-Anlagen sicherstellen, z.B. allfällige Bodenmarkierungen für 1.5m Abstand vor WC Türen oder Informationsschild, dass nur eine Person ins WC darf (bei kleineren sanitären Anlagen)
3.4	Eine Person, die für die Durchsetzung der Regeln verantwortlich ist, muss bezeichnet werden.	Kirche Enge: Oliver Novak Kirche Leimbach: Ewald Berger Kirchen Wollishofen: Marcus Degonda Zentrum Hauriweg: Jürg Landolt
3.5	Ausnahmen	Das vorliegende Schutzkonzept empfiehlt, Ausnahmen nur zurückhaltend anzuwenden. Namentlich kann dies bei folgenden Fällen sein: Hochzeiten, Beerdigungen, Konfirmationen und Gottesdienste in kleinen Kapellen. Kommt die Ausnahmeregelung / Unterschreitung des Mindestabstands zur Anwendung, so wird empfohlen, die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils ein Sitz zwischen Einzelpersonen / Gruppen und Familien leer bleibt. Ob im Falle der Unterschreitung des Mindestabstands Masken zu tragen sind, ist je vor Ort mit Augenmass und unter Vornahme einer je eigenen Risikoeinschätzung zu entscheiden.
3.6	Kinderspielecken	Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Werden Kinder in einem externen Ort / benachbarten Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.

4. REINIGUNG

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Vor und nach dem Gottesdienst sollen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen sorgfältig gereinigt werden.
4.2	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen

4.3	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel verwenden, Regelmässiges Leeren, Handschuhe tragen
-----	---	---

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin. Eine generelle Schutzmaskenpflicht wird nicht empfohlen, wenn nicht vom Bund vorgeschrieben.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Besonders gefährdete Mitarbeitende schützen	Die Organisten sind jeweils allein auf den Emporen und der Kontakt mit ihnen wird auf ein Minimum begrenzt.
5.2	Besonders gefährdete Teilnehmende schützen	Besonders gefährdete Personengruppen sollten nicht prinzipiell von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden (dies wäre diskriminierend), aber ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und kirchliche Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.

6. COVID-19- und weitere ERKRANKTE

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Schutz vor Infektion	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Erscheinen am Arbeitsplatz, Kontakt mit Gemeindegliedern oder KlientInnen, Teilnahme an Sitzungen etc. ist für Personen, die einzelne COVID-19-Symptome aufweisen (siehe unten) oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, nicht erlaubt. - Personen, die trotz Symptomen an Präsenzveranstaltungen erscheinen, werden von den Verantwortlichen nachhause geschickt. - Personen, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen 48 Stunden nach überstandener Krankheit wieder an Präsenzveranstaltungen teilnehmen oder arbeiten.
6.2	Symptome frühzeitig ernst nehmen	<p>COVID - Symptome gemäss BAG (Stand: 24. April 2020)</p> <p>Diese treten häufig auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Husten (meist trocken) – Halsschmerzen - Kurzatmigkeit - Fieber, Fiebergefühl - Muskelschmerzen - Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

7. BESONDERE SITUATIONEN

Weiterführende Schutzkonzepte sind zu beachten:

- Standard-Schutzkonzept für Beerdigungen: https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/de_schutzmassnahmen_bei_beerdigungen.pdf/view
- sowie das Schutzkonzept für rpg: https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/schutzkonzept_rpg_11-5_bis_7-6.pdf/view
- Schutzkonzept Kinder- und Jugendarbeit https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/kinder-u_jugendarbeit_vorlage_schutzkonzept_gruppenaktivitaeten.docx/view
- Schutzkonzept für Kinder- und Jugendlager https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/schutzkonzept_lager_kinder-u_jugendarbeit_vorlage.docx/view
- Schutzkonzept für Chorproben und Gottesdienstsingen <https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/schutzkonzept-chorproben-und-gottesdienstsingen.pdf/view>
- für kirchliche Konsumationen sind separate Schutzkonzepte analog zu Restaurationsbetrieben zu erarbeiten

Spezialgottesdienste

- Die Durchführung von Spezialgottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen.
- Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

8. INFORMATION

Damit die geplanten Veranstaltungen optimal durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Information der Besucher	Aushang der aktuellen Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
		Das vorliegende Konzept liegt ausgedruckt bei jedem Sigrist in jeder Kirche und darf bei Bedarf von Besuchenden eingesehen werden.
		Information an Besucher, dass kranke Personen sich in Selbstisolation begeben sollen gemäss Anweisungen des BAG und keine öffentlichen Orte besuchen sollen
		Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen informiert werden. Entsprechende Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.
8.2	Information der Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen

ABSCHLUSS

Alle Massnahmen werden angewendet. Dieses Dokument wurde allen Pfarrpersonen und Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Vielen Dank an alle für die Unterstützung bei der Umsetzung.

Zürich, 11. September 2020

A handwritten signature in blue ink that reads "K. Schwanke Graf". The signature is written in a cursive, flowing style.

Katja Schwanke Graf / Betriebsleiterin Kirchenkreis zwei